

Lernmittelleihe Schuljahr 2025/2026

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
Ger

Datum
Mai 2025

Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

auch im Schuljahr 2025/2026 können an unserer Schule die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Ausgestaltung des Ausleihverfahrens richtet sich nach den Beschlüssen des Schulvorstands. Die Teilnahme am Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Den Überweisungsbetrag entnehmen Sie bitte der Lernmittelliste.

Welche Lernmittel Sie ausleihen können, ist aus der Lernmittelliste ersichtlich (*wird demnächst auf der Homepage veröffentlicht, siehe QR-Code*). Für den 5. Jahrgang sind alle fächerrelevanten Schulbücher in der Lernmittelausleihe integriert. Lediglich die Arbeitshefte, ggf. ein Atlas und ein Duden muss noch selbst angeschafft werden (*siehe Lernmittelliste*). Es werden, wie bisher, schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf der Lernmittelliste sind auch die Handelspreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben.



Das Entgelt für die Ausleihe muss bis zum **06.06.2025** entrichtet werden.

Wird diese Frist nicht eingehalten, müssen alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten beschafft werden.

Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf folgendes Konto:

Empfänger:	Ernst-Reuter-Schule Pattensen
Verwendungszweck:	LM25-26-5, <i>Nachname und Vorname des Schulkindes</i> <i>Beispiel: LM25-26-5, Mustermann, Max</i>
IBAN:	DE55 2519 3331 0048 6922 00
BIC:	GENODEF1PAT
Betrag:	siehe Schulbuchliste (<i>auf der Homepage veröffentlicht, siehe QR-Code oben</i>)

Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeit Suchende, dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder) -, dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe -, § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag), Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sind im Schuljahr 2025/2026 von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit. Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden und Ihre Berechtigung durch **Vorlage des Leistungsbescheides** oder durch Bescheinigung des Leistungsträgers - **Stichtag 01.06.** des laufenden Kalenderjahres - bis zu der oben angegebenen Zahlungsfrist nachweisen. **Falls Sie dies nicht tun, entscheiden Sie sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.**

Familien mit mehr als zwei schulpflichtigen Kindern können einen Antrag auf Ermäßigung von 20% des Entgelts stellen. Dazu benötigen wir bei Abgabe des Leihantrags einen Nachweis in Form einer Schulbescheinigung.

Mit freundlichen Grüßen



Mirjam Gerull
Gesamtschuldirektorin